

# **Satzung der URBIS Foundation Stiftung für Umwelt und internationale Solidarität**

## Präambel

Die Stifter, Inge und Manfred Epp, werden einen Teil ihres Vermögens in die gemeinnützige Stiftung „URBIS Foundation - Stiftung für Umwelt und internationale Solidarität“ einbringen.

Die Stiftung soll dem Zweck dienen, die Welt und ihre Ressourcen auch nachfolgenden Generationen intakt und nutzbar zu erhalten. Insbesondere der sich abzeichnende Klimawandel stellt eine Gefahr für die Menschheit dar. Die Förderung regenerativer Energien ist eine Chance, diese Bedrohung abzuwenden.

Die Stifter sehen in der wachsenden Ungleichheit der Lebensverhältnisse von Arm und Reich eine Bedrohung des Weltfriedens. Während ein kleiner Teil der Menschheit in Wohlstand und Überfluss lebt, fehlen der überwiegenden Mehrheit die wichtigsten Lebensgrundlagen. Die Stiftung setzt sich für einen materiellen Ausgleich und eine gleichberechtigte Zusammenarbeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ein.

Die Lösung dieser globalen Probleme erfordert die Zusammenarbeit vieler Akteure. Deshalb gehört zu den Stiftungszwecken auch die Förderung des Dialogs zwischen den Menschen, die sich auf verschiedenen Ebenen für die Stiftungsziele Umwelt und Gerechtigkeit einsetzen. Bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke soll außerdem die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und das friedliche Zusammenleben der Völker überall auf der Welt unterstützt werden.

Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

Die Kinder der Stifter, Bärbel, Christian und Kathrin, tragen die Ziele der Stiftung voll mit und sind bereit, aktiv an deren Realisierung mitzuarbeiten. Es ist daher der Wille der Stifter, dass die „URBIS Foundation - Stiftung für Umwelt und internationale Solidarität“ von den Mitgliedern der Familie Epp geprägt und geleitet wird. Um möglichst viele Familienmitglieder in die Belange der Stiftung einzubinden, haben sich die Stifter entschlossen, einen Familienrat einzurichten. Einzelne Mitglieder dieses Familienrates werden stellvertretend für die Familie in die Organe der Stiftung entsandt und vertreten dort die Interessen der Stifter und ihrer Kinder.

Unabhängig hiervon ist es der ausdrückliche Wunsch der Stifter, Personen mit besonderer Fachkompetenz und Erfahrung im Bezug auf die Stiftungszwecke in die Stiftungsorganisation einzubinden, um die Aktivitäten der URBIS Foundation - Stiftung für Umwelt und internationale Solidarität auf eine möglichst breite, fachlich kompetente Basis zu stellen.

## **§ 1 Name, Rechtstellung, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „URBIS Foundation – Stiftung für Umwelt und internationale Solidarität“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zwecke der Stiftung sind:
  - a) die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz auf nationaler wie internationaler Ebene,
  - b) die Unterstützung einer menschengerechten und nachhaltigen Entwicklung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in benachteiligten Ländern und Regionen,
  - c) die Förderung von kulturellem Austausch und Verständigung zwischen den Völkern zur Stärkung des Bewusstseins für internationale Solidarität.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch:
  - a) Unterstützung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Umwelt - und Klimaschutz, beispielsweise zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen;
  - b) Unterstützung von Initiativen, Organisationen und Strukturen durch Rat, Sachmittel und Geld, die sich für die Stärkung von Eigenverantwortung, für Selbstversorgung und kulturelle Vielfalt einsetzen, soweit es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder um Hilfspersonen der Stiftung i.S. von § 57 Abs. 1 AO handelt;
  - c) Förderung, Unterstützung und Durchführung von Vernetzungstreffen zum Informationsaustausch in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie Entwicklungszusammenarbeit;
  - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- (2) Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

- (3) Die Stiftung darf im Rahmen des steuerlich Erlaubten einen Teil des Einkommens dazu verwenden, den Stiftern und deren nächsten Angehörigen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

Bis zu 50 % des steuerlich Erlaubten bedarf die Zuwendung nicht der Zustimmung des Stiftungsrates. Soweit die Höhe der Zuwendung 50 % des steuerlich Erlaubten übersteigt, bedarf der über diese Grenze hinausgehende Betrag der Zustimmung des Stiftungsrates.

Die Anforderung zur Gewährung von Unterhalt muß mindestens sechs Monate vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden und dem Stiftungsrat zugehen.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsvorstand,
  - b) der Stiftungsrat .
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Über die mögliche Höhe von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen entscheidet der Stiftungsrat.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.
- (2) Ein Stifter gehört dem Stiftungsvorstand an. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt. Der Stifter ist Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und bestellt auch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder im Zuge der erstmaligen Bestellung. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- Dem Stiftungsvorstand soll grundsätzlich mindestens ein Mitglied der Stifterfamilie angehören.
- (3) Scheidet der Stifter oder ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, so bestellt der Vorsitzende des Stiftungsrates auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsvorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Stiftungsvorstand sollen neben den Vertretern der Stifterfamilie Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die

Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören; dies gilt nicht für den Stifter (vgl. § 10 Abs. 2).

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt - auf Wunsch des Stiftungsrats - in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

- (6) Mitglieder des Stiftungsvorstands können vom Vorsitzenden des Stiftungsrats aus wichtigem Grund abberufen werden.

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Dem Stiftungsvorstand obliegen desweiteren:
- a) Erstellen von Jahreswirtschaftsplan, Arbeitsplan,
  - b) Nachweis der Gemeinnützigkeit,
  - c) Betreuung der laufenden Projekte, Akquise von Drittmitteln,
  - d) Konzeption und Vorbereitung neuer Projekte, Erarbeiten von Projektvorschlägen für den Stiftungsrat, Vorbereitung und Protokollierung von Vorstandssitzungen und Stiftungsratsitzungen, Darstellung nach außen / Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Der Stiftungsvorstand kann einzelne Aufgabenbereiche an einen Geschäftsführer und Hilfskräfte, insbesondere an Projektleiter, delegieren. Er bleibt in diesem Fall zur Anleitung und Kontrolle des Stiftungspersonals verpflichtet.
  - (5) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
  - (6) Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Stifter aus dem Stiftungsrat ausgeschieden ist, hat der Vorstand die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- Die Prüfung kann in einem 2-Jahresrhythmus erfolgen, soweit die Stiftungsaufsicht gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 4 hierzu ihre Zustimmung erteilt.

## **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 dieser Satzung.

- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats sowie der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Stiftungsvorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden vom Stifter berufen.
- (2) Dem ersten Stiftungsrat gehören einer der Stifter und zwei weitere Mitglieder der Stifterfamilie an. Diese Personen vertreten die Stifterfamilie innerhalb des Stiftungsrates. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Stifter oder ein von den Vertretern der Stifterfamilie benanntes Mitglied.
- (3) Neue Stiftungsratsmitglieder wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes oder eines Stiftungsratsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitglieder der Stifterfamilie von ihrem Benennungsrecht gemäß Abs. 2 keinen Gebrauch machen.
- (4) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsvorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
  - Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes,
  - Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 8 Abs. 6,
  - Festsetzung der Höhe des Unterhalts für Mitglieder der Stifterfamilie gemäß § 5 Abs. 3.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats bzw. von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

Solche Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats.

- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr

sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Derartige Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats.

- (3) Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 13 Vermögensanfall**

- (1) Im Falle der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausgeführt werden.

### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern in München.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.